

# Kooperationsvertrag

zwischen

Hochschule,  
Straße, Hausnummer  
PLZ Ort

(nachfolgend Hochschule genannt)

vertreten durch: xxx.

und der

Firma,  
Straße, Hausnummer  
PLZ Ort

(nachfolgend Unternehmen genannt)

vertreten durch: xxx.

## Präambel

Duale Studiengänge verbinden die theoretischen Kenntnisse eines wissenschaftlichen Studiums mit den praktischen Erfahrungen in einem Unternehmen. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Unternehmen.

Dieser Kooperationsvertrag dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des dualen Studiengangs. Das Ziel ist die Erlangung des akademischen Titels und gegebenenfalls Abschluss der Ausbildung für die Studierenden.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium wird als ausbildungsintegrierendes **oder** praxisintegrierendes Studium durchgeführt.
- (2) Das Studium an der Hochschule erfolgt im

Studiengang: \_\_\_\_\_

Abschluss: \_\_\_\_\_

- (3) Die betriebliche Ausbildung im Unternehmen erfolgt in Form einer praktischen Berufsausbildung im Bereich: \_\_\_\_\_.

**§ 2 Praxisphasen**

- (1) Praxisphasen sind verpflichtend und während der vorlesungsfreien Zeit im Unternehmen durchzuführen.
- (2) Die Abschlussarbeit soll im Unternehmen geschrieben werden.
- (3) Das Unternehmen ist angehalten, der/dem Studierenden praxisrelevante Themen für Hausarbeiten, Projekte und die Abschlussarbeit zur Verfügung zu stellen.

**§ 3 Kooperation**

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und daher verpflichtend durchzuführen.
- (2) Eine Erweiterung der Praxisphasen auf die Vorlesungszeit ist individuell zu prüfen.

**§ 4 Auswahl der Studierenden**

Die Auswahl der Studierenden obliegt dem Unternehmen. Dabei sind die Zugangs- und ggf. Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule zu beachten.

**§ 5 Bewerbung für das Studium**

- (1) Die/der Studierende muss den mit dem Unternehmen geschlossenen Bildungsvertrag der Hochschule bei der Immatrikulation vorlegen.
- (2) Das Unternehmen meldet die zukünftigen Studierenden rechtzeitig namentlich vor Beginn des genannten Semesters. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren.

**§ 6 Pflichten der Hochschule**

- (1) Die Hochschule ist verantwortlich für Gestaltung und Organisation des Studiengangs und letztverantwortlich für die Qualität des gesamten Studiums, inklusive der nach Studienordnung vorgesehenen Praxisphasen.
- (2) Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang \_\_\_\_\_ sicherzustellen.
- (3) Die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule festgelegt.
- (4) Das Unternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und sonstige relevante Termine informiert.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich, eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag zu benennen.

**§ 7 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Zwischen der/dem Studierenden und dem Unternehmen wird ein Ausbildungsvertrag und/oder Bildungsvertrag geschlossen.
- (2) Das Unternehmen benennt der Hochschule eine/n geeignete Betreuer/in für die Studierenden.
- (3) Die Praxisphasen werden im Unternehmen durchgeführt. In Absprache mit der Hochschule können die Praxisphasen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.
- (4) Das Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Vermittlung der vereinbarten praktischen Studieninhalte innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit. Diese sind bei praxisintegrierenden Studiengängen in den Studienordnungen der jeweiligen Hochschule, bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen in den Ausbildungsordnungen für die jeweiligen Ausbildungsberufe definiert.

- (5) Der/dem Studierenden werden nur Tätigkeiten übertragen, die dem Ausbildungsziel dienlich sind. Die Bereitstellung von Arbeitsmitteln in den Praxisphasen erfolgt kostenfrei.
- (6) Die Studierenden werden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiten vom Unternehmen freigestellt.
- (7) Das Unternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die/den Studierende/n. Die Hochschule informiert dann die/den Studierende/n über die Möglichkeiten eines Weiterstudiums und Leistungsanerkennung.
- (8) Der mit der/dem Studierende/n geschlossene Bildungsvertrag wird der Hochschule zusammen mit den Immatrikulationsunterlagen vorgelegt.

## § 8 Semestergebühren

- (1) Es sind im halbjährlichen Rhythmus Semestergebühren an die Hochschule zu zahlen. Diese sind grundsätzlich von den Studierenden zu zahlen, können aber vom Unternehmen übernommen werden. Dies ist im Bildungsvertrag zwischen Unternehmen und der/dem Studierenden festzulegen.
- (2) Die Höhe der Gebühren können bei der Hochschule erfragt werden.

## § 9 Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs

- (1) Die Hochschule und das Unternehmen entwickeln einen Rahmenplan über den zeitlichen Verlauf des dualen Studienformats, sofern er in der Studien- und Prüfungsordnung nicht bereits festgelegt ist. Dieser ist als Anlage dem Bildungsvertrag hinzuzufügen.
- (2) Im Rahmenplan wird verbindlich festgelegt, welche Zeiteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen. Der Rahmenplan gibt weiterhin darüber Auskunft, welche erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Kooperationspartner gegenseitig anerkennen.

## § 10 Laufzeit des Vertrages und Kündigung, Auswirkungen auf die Studierenden

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Das Unternehmen und die Hochschule gewährleisten, dass die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Vertrages im Studium befindlichen Studierenden ihr Studium und/oder ihre Berufsausbildung regulär abschließen können.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

## § 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, den xx.xx.xxxx

Ort, den xx.xx.xxxx

---

Hochschule  
(Stempel und Unterschrift)

---

Unternehmen  
(Stempel und Unterschrift)